Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 6 – 10. März 2023

Inhalt

Stadt Bad Salzuflen
95 Sondersitzung des Rates in der Wahlperiode 2020/2025 am 15.03.2023

Stadt Barntrup
96 Haushaltssatzung der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2023

Stadt Detmold
97 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006
98 Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Berlebeck Flur 3

Stadt Horn-Bad Meinberg
99 Bebauungsplan Fi 6 "Die Windmühle Fissenknick", Stt. Fissenknick hier: Unwirksamkeit

Gemeinde Kalletal
100 Gebührenordnung und Gebührentarif der Musikschule der Gemeinde Kalletal
101 Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Kalletal vom 07.03.2023

Gemeinde Schlangen
102 Hinweis
103 Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 7
104 Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12

Jagdgenossenschaft Großenmarpe
105 Öffentliche Bekanntmachung

Jobcenter Lippe
106 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides

Volkshochschule Lippe-Ost
107 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Stadt Bad Salzuflen

95 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

Sondersitzung des Rates in der Wahlperiode 2020/2025 am 15.03.2023

am Mittwoch, den 15.03.2023 findet um 17.30 Uhr in der Konzerthalle Bad Salzuflen, Parkstraße 20, Haupteingang, die Sondersitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2020/2025 statt.

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vortrag ICE-Neubautrasse Hannover –Bielefeld

Dirk Tolkemitt
Bügermeister

Kr.Bl.Lippe 10.03.2023

Stadt Barntrup

96 Haushaltssatzung der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Barntrup mit Beschluss vom 16.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 22.991.590,00€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 23.855.665,00 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 20.157.580,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 21.171.125,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 4.616.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 10.765.100,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 6.149.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 980.000,00€

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Haushaltsjahr 2023 erforderlich ist, wird auf

6.148.500,00€

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.500.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

864.075,00€

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2023 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300v.H

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 v.H

2. **Gewerbesteuer:**
auf 445 v.H

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht erheblich sind, sind gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 15.000 € betragen.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses. Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit

der Umsetzung des **NKF** sowie finanzneutrale Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen, die bei Strukturänderungen der Verwaltung und im Bereich der Personalwirtschaft erforderlich werden. Unerheblich sind ebenso alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus **finanzstatistischen Gründen** für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

§ 9

Budgets und Deckungsfähigkeiten

1. Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke festgelegt. Die im Rahmen der Regelungen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW.

2. Die Haushaltsvermerke sind als Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt, welche Bestandteil der Haushaltssatzung ist.

§ 10

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 KomHVO NRW wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, nicht festgesetzt. Grundsätzlich werden alle Investitionsmaßnahmen ausgewiesen.

§ 11

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

kw.-Vermerk: Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku.-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Anlage zu § 9 Haushaltssatzung der Stadt Barntrup

Budget- und Bewirtschaftungsregeln

1. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW

Mehrerträge führen bei dem unter Punkt 2 aufgeführten Kostenträgern und Sachkonten zur Erhöhung der Aufwandsermächtigung. Die Mehraufwendungen auf diesen Sachkonten gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW. Dies gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie für investive Vorgänge entsprechend.

Zweckgebundene Mindererträge und Mindereinzahlungen führen zur Minderung der entsprechenden Aufwands- und Auszahlungsermächtigung.

Verfügungsmittel gemäß § 14 KomHVO NRW sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

2. Sonstige Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

Für die flexible Haushaltswirtschaft werden gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 KomHVO NRW nachfolgende Budgets eingerichtet:

I. Fachbudgets nach Produktverantwortung

- Die eingerichteten Budgets orientieren sich an den zuständigen Kostenträgern, woraus sich eine entsprechende Produktverantwortung ableiten lässt. Damit erfolgt die Prüfung der Mittelverfügbarkeit in erster Linie innerhalb des Fachproduktes (Kostenträger).
- In den jeweiligen Budgets sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) und die Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) gegenseitig deckungsfähig. Dieses gilt auch für die Personalaufwendungen für Honorare und ähnliche Aufwendungen (Konten 5019… außerhalb von LOGA) sowie Konten, welche nicht in einem kostenträgerübergreifenden Budget enthalten sind. Diese Regelungen gelten für die korrespondierenden Auszahlungskonten entsprechend.
- Die Mittelübertragungen erfolgen in der Regel in dem jeweiligen Fachbudget automatisiert. Darüber hinaus können Mittel zwischen den Budgets übertragen werden. Die Entscheidung obliegt der budgetverantwortlichen Person in Abstimmung mit dem zentralen Finanzwesen.

II. Kostenträgerübergreifende Budgets

Für die Gewährleistung der Deckungsfähigkeit von kostenträgerübergreifende Aufwendungen und Auszahlungen, wurden entsprechende kostenträgerübergreifende Budgets eingerichtet.
In diesen Budgets sind die entstehenden Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
Hierzu gehören nachfolgende Sachverhalte:

- Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50, 51, 70 und 71)
- Die nicht zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Jahresabschlusserstellung – und Prüfung

III. **Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Kom HVO NRW**

Verpflichtungsermächtigungen können gem. § 12 Abs. 2 KomHVO mit Genehmigung des Kämmerers auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Nach öffentlicher Bekanntgabe im Kreisblatt Lippe vom 10.11.2022 hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, öffentlich bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme ausgelegen.
In der Bekanntgabe ist darauf hingewiesen worden, dass gegen den Entwurf Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben können.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 09.01.2023 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 09.02.2023 das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 S. 4 GO NRW abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.03.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der Kämmerei, Mittelstr. 38, Zimmer 13, öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.barntrup.de verfügbar.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Barntrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2023 wird auf der Internetseite der Stadt Barntrup www.barntrup.de zugänglich gemacht.

Barntrup, den 21.02.2023

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Borris Ortmeier

Kr.Bl.Lippe 10.03.2023

Stadt Detmold

97 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Marvin Johannesmeier, geboren am 03.12.1996, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 27.02.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 27.02.2023, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-203544) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl.Lippe 10.03.2023

98 Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Berlebeck Flur 3

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Berlebeck, Flur 3, Flurstücke 204, 205 und 206 sowie die Grenzvermessung der Grundstücke Gemarkung Berlebeck, Flur 3, Flurstücke 205, 206, 336, 424, 496, 499. Weil die Bekanntgabe an eine Eigentümerin des Flurstücks 336 als Beteiligte nicht zugestellt werden konnte, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Betroffen ist das in 32760 Detmold an der Straße „Kindergartenweg“ gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Berlebeck, Flur 3, Flurstück 336.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 20.12.2022 in der Zeit

vom 15.03.2023 bis 17.04.2023

bei der Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, Team GeoService im Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 107, in 32756 Detmold, Rosental 21, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag: 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine Terminabsprache gebeten. Dies kann unter der Telefonnummer 05231 977 420 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Grenzermittlung und die Abmarkung:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung
Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift **Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, Team GeoService, Rosental 21, 32756 Detmold** zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung und amtliche Bestätigung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in Minden, Königswall 8, 32423 Minden, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zu Ihren Rechten:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.detmold.de/startseite/politik-und-rathaus-in-detmold/aktuelles/bekanntmachungen einzusehen.

Stadt Detmold Detmold, 09.03.2023
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung
Team GeoService

im Auftrag

gez. Markus Schräder, Std. Verm.-Dir.

Kr.Bl.Lippe 10.03.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg

99 Bebauungsplan Fi 6 "Die Windmühle Fissenknick", Stt. Fissenknick hier: Unwirksamkeit

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in der Normenkontrolle mit Aktenzeichen 2 D 57/18.NE mit Urteil vom 07.02.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Fi 6 „Die Windmühle Fissenknick“ für unwirksam erklärt.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Fi 6 „Die Windmühle Fissenknick“ hatte für seinen Geltungsbereich den seit dem 27.10.2015 rechtskräftigen Bebauungsplan Fi 1 „Beethovenweg/ Windmühlenweg“ überplant und außer Kraft gesetzt.

Durch seine Unwirksamkeit tritt rückwirkend seit dem Urteil mit Datum 07.02.2019 für den Geltungsbereich des vorhabenbezogene Bebauungsplanes Fi 6 „Die Windmühle Fissenknick“ der Bebauungsplan Fi 1 „Beethovenweg/ Windmühlenweg“ wieder in Kraft. Es gelten für diesen Bereich ausschließlich die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Fi 1.

Der Geltungsbereich des seit dem 07.02.2019 unwirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Fi 6 „Die Windmühle Fissenknick“ und des rechtskräftigen Bebauungsplan Fi 1 „Beethovenweg/ Windmühlenweg“ ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Horn-Bad Meinberg, den 21.02.2023

gez.

Krüger
Bürgermeister

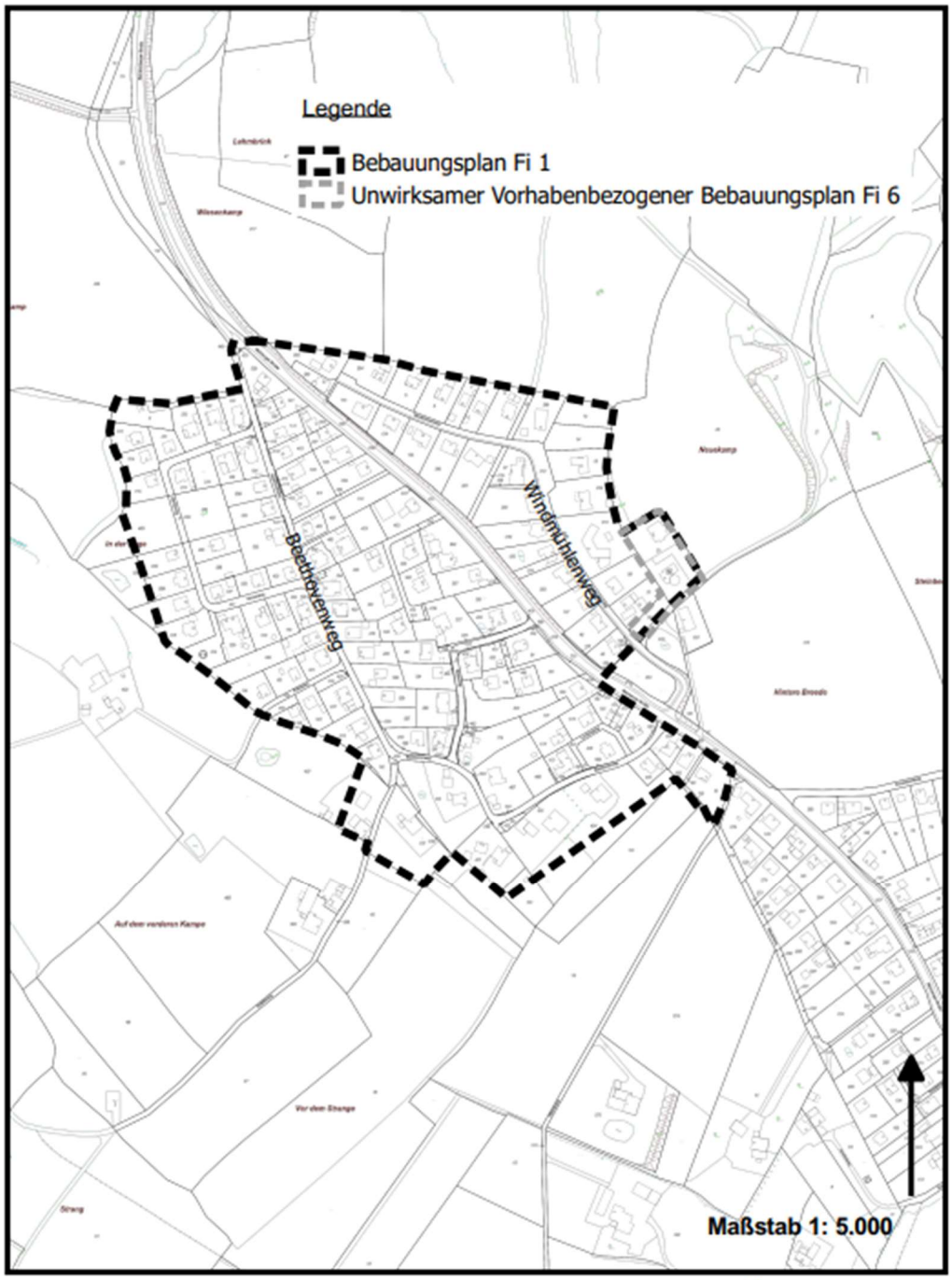

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich
Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften

Übersichtsplan
Bebauungsplan Fi 1
"Beethovenweg/ Windmühlenweg"
Stt. Fissenknick
Februar 2019

Gemeinde Kalletal

100 Gebührenordnung und Gebührentarif der Musikschule der Gemeinde Kalletal vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.20.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgende Neufassung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs der Musikschule der Gemeinde Kalletal beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Überlassung von Instrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3
Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr umfaßt in der Regel 39 Unterrichtswochen. Die Ferien der Musikschule richten sich nach denen der allgemeinbildenden Schulen. An gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht ersatzlos aus.

§ 4
Anmeldung und Abmeldung

1. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich bei der Musikschule Kalletal erfolgen. Anmeldungen, die bis zum 5. eines Monats eingehen, werden in der Regel im nächsten Monat berücksichtigt. Für einzelne Kurse (z.B. Musikalische Früherziehung und Musikalische Grund-ausbildung) können Kurse zu festen Terminen eingerichtet werden.

2. Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Monatsschluß schriftlich gekündigt werden.
   In anderen Fällen ist die Abmeldung einer teilnehmenden Person nur zum 30. April, 31. August oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich, wenn dies spätestens bis zum 01. des jeweiligen Monats der Musikschule Kalletal schriftlich mitgeteilt wird. Zu anderen als den genannten Terminen kann nur in begründeten Ausnahmefällen gekündigt werden.

3. Die in Ziffer 2. genannten Fristen gelten sinngemäß auch für Kündigungen von Unterrichtsverhältnissen durch die Musikschule.

§ 5
Unterricht

1. Die an der Musikschule teilnehmende Person hat Anspruch auf mindestens 35 Unterrichts-einheiten im Jahr. Werden weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt, werden die Gebühren zum Jahresende für die ausgefallenen Einheiten erstattet, sofern die teilnehmende Person den Ausfall nicht zu vertreten hat.

2. Nicht in Anspruch genommene Unterrichtseinheiten sind gebührenpflichtig. Bei Unterrichtsversäumnis und Krankheit ist eine rechtzeitige Benachrichtigung an die Lehrperson und an die Musikschule erforderlich. Ist eine am Unterricht teilnehmende Person länger als zwei Wochen verhindert, kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) eine gebührenfreie Beurlaubung bis zu 2 Monaten gewährt werden. Die Gebühr für die Dauer der Beurlaubung wird jedoch fällig, wenn im Anschluss da ran der Unterrichtsvertrag seitens der teilnehmende Person gekündigt wird.

§ 6
Vermietung von Musikinstrumenten

1. Die Musikschule vermietet Musikinstrumente aus ihren Beständen.

2. Ein Instrument wird für die Dauer eines Jahres vermietet. Danach kann es erneut gemietet werden.

3. Ein Anspruch auf Vermietung eines Instruments besteht nicht.

§ 7
Fälligkeit der Gebühren

Die Unterrichts- und Mietgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Sie sind in 4 Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November fällig. Jährliche Vorauszahlung oder monatliche Raten zum 1. sind möglich.

§ 8
Ermäßigung, Erlaß

1. Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt, wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder mehrere Fächer belegt werden.
   Die Ermäßigung gilt jeweils für das Fach mit der geringeren Gebühr.

2. Die Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:

   a) für das 2. Kind einer Familie um 25 %,

b) für das 3. Kind einer Familie um 50 %,
c) für das 4. Kind und jedes weitere Kind einer Familie um 75 %,
d) bei Belegung von mehreren gebührenpflichtigen Fächern für das 2. Fach um 20 %
und für weitere Fächer um 30 %.

3. Die Gebühren können für Inhaber einer Berechtigungskarte zur Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen bzw. -befreiungen aus sozialen Gründen für Einrichtungen der Gemeinde Kalletal ganz oder teilweise erlassen werden. Es ist jedoch eine Mindestgebühr in Höhe von 15,00 € pro Monat zu entrichten.

4. § 8 findet auf Erwachsene keine Anwendung. Teilnehmende am Unterricht der Musikschule, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die jedoch Anspruch auf Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes besteht, sind wie Schüler zu veranlagen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung und der Gebührentarif der Musikschule tritt am 01. August 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung und Gebührentarif der Musikschule Kalletal in der Fassung 01.01.2016 außer Kraft.

Kalletal, 07.03.2023

Mario Hecker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.03.2023

101 Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Kalletal vom 07.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.20.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgende Neufassung der Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Kalletal beschlossen:

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Kalletal in Kalletal Hohenhausen werden folgende Entgelte erhoben:

I. Tageskarten

	Gebühr	ermäßigt
Jugendliche	1,50 €	freier Eintritt
Erwachsene	3,00 €	1,50 €
Familie	7,00 €	

II. Zehnerkarten

	Gebühr	ermäßigt
Jugendliche	12,00 €	freier Eintritt
Erwachsene	25,00 €	12,50 €
Familie	50,00 €	

III. Saisonkarten

	Gebühr	ermäßigt
Jugendliche	30,00 €	freier Eintritt
Erwachsene	60,00 €	30,00 €
Familie	80,00 €	

IV. Saisonkarten im Vorverkauf
(Der Vorverkaufszeitraum wird von der Gemeinde Kalletal zur jeweiligen Saison festgelegt)

	Gebühr	ermäßigt
Jugendliche	25,00 €	freier Eintritt
Erwachsene	55,00 €	25,00 €
Familie	75,00 €	

V. Weitere Erklärungen zu den Tarifen:

a) Kinder
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erhalten freien Eintritt. Sie dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen in das Bad.

b) Jugendliche
Zum Personenkreis „Jugendliche“ gehören alle Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

c) Erwachsene
Zum Personenkreis „Erwachsene“ gehören alle Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.

d) Familie
Zum Personenkreis „Familie“ gehören Ehepaare /Lebenspartner*innen mit oder ohne Kinder (leibliche, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr). Es ist ein Nachweis der gemeinsamen Wohnanschrift erforderlich

e) Ermäßigt
Berechtigungskarte: Inhaber einer Berechtigungskarte zur Inanspruchnahme von Gebührenermäßgungen bzw. -befreiungen aus sozialen Gründen für Einrichtungen der Gemeinde Kalletal.
Jugendliche: Anspruch auf einen ermäßigten Tarif haben schwerbehinderte Jugendliche mit einem Behinderungsgrad ab 50 v.H.
Erwachsene: Anspruch auf einen ermäßigten Tarif haben erwachsene Schüler*innen und Studenten*innen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,

schwerbehinderte Erwachsene mit einem Behinderungsgrad ab 50 v.H., und Inhaber*innen der Ehrenamtskarte des Landes Nordrheinwestfalen.
Alle Ermäßigungsberechtigten haben ihren Anspruch durch Vorlage der entsprechenden Ausweise beim Zutritt zum Freibad nachzuweisen.

f) Tageskarten
Berechtigen zur einmaligen Nutzung des Freibades. Sie verlieren ihre Gültigkeit mit dem Verlassen des Freibades.

g) Zehnerkarten
Zehnerkarten sind übertragbar. Sie berechtigen zur zehnmaligen Nutzung des Freibades.

h) Saisonkarten
Saisonkarten gelten für die jeweilige Badesaison. Die Karten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Bei Missbrauch werden die Karten ohne Kostenerstattung eingezogen und verlieren ihre Gültigkeit. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Der Gültigkeitszeitraum wird vor der Badesaison bekanntgegeben.

i) Schlechtwetterschließung
Eine vorzeitige Schließung der Einrichtung findet bei Witterungsverhältnissen statt, die unter allgemeiner Betrachtung einen Besuch der Einrichtung in Frage stellen.
Dies ist im Regelfall bei starkem Dauerregen, Gewitter, Unwetter und/oder bei Außentemperatren unter 18 Grad gegeben.
Ausgenommen hiervon werden die Kernöffnungszeiten für die Spät- und Frühschwimmer (montags – freitags 06.30 Uhr bis 08.30 Uhr und 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr) bei Witterungsverhältnissen, die eine Gefährdung der Badegäste ausschließen und bei einer gleichzeitigen Wassertemperatur von => 20 Grad.

VI. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Kalletal in der Fassung vom 30.09.2009 außer Kraft.

Kalletal, 07.03.2023

Mario Hecker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.03.2023

Gemeinde Schlangen

102 Hinweis

Hinweis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.02.2022 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW

Die Gemeinde Schlangen hat die am 23.02.2023 vom Rat beschlossene Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht im Ortsteil Schlangen am 08.03.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – bekanntgemacht.

Kr.Bl.Lippe 10.03.2023

103 Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 7

Parkstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

hier: Satzungsbeschluss vom 25.03.2021 und Inkrafttreten

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

Satzungsbeschluss vom 25.03.2021

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 7 – Parkstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, ist vom Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 25.03.2021 mit Text und Begründung als Satzung beschlossen worden.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

a) *Der Anregung in der Stellungnahme unter lfd. Nr. 9 - aus der Beteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch wird gemäß Anlage 1 nicht gefolgt.*
b) *Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 7 „Parkstraße“, einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung wird gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.*

c) *Der Satzungsbeschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 7 „Parkstraße“ ist gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt zu machen.*

Lage und Umfang der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 7 – Parkstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, ist aus dem in der Bekanntmachung abgedrucktem Planausschnitt ersichtlich.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 7 – Parkstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, einschließlich Text und Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an für dauernd während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 7 – Parkstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 7 – Parkstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, in Kraft.

Hinweise

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB, in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung.

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB
Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 06.03.2023

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Marcus Püster

Übersichtsplan·der·7.·Änderung·des·Bebauungsplans·Nr.·S·7·—·Parkstraße·—·im·Ortsteil·Schlangen·der·Gemeinde·Schlangen¶

104 Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12

Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

hier: Satzungsbeschluss vom 28.04.2005 und Inkrafttreten

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

Satzungsbeschluss vom 28.04.2005

Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, ist vom Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 28.04.2005 mit Text und Begründung sowie dem beigefügten Umweltbericht als Satzung beschlossen worden.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666 – SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245), i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen einschließlich der Begründung sowie dem beigefügten Umweltbericht als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lage und Umfang der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, ist aus dem in der Bekanntmachung abgedrucktem Planausschnitt ersichtlich.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, einschließlich Text und Begründung sowie dem beigefügten Umweltbericht wird vom Tage dieser Bekanntmachung an für dauernd während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, rückwirkend zum 10.05.2005 in Kraft.

Hinweise

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB, in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung.

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB
Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 22.02.2023

Gemeinde Schlangen

Der Bürgermeister
Marcus Püster

Übersichtsplan der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

Kr.Bl.Lippe 10.03.2023

Jagdgenossenschaft Großenmarpe

105 Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großenmarpe und der Angliederungsgenossenschaft Püllenberg werden hiermit zur Jahresmitgliederversammlung am

Mittwoch, den 29.03.2023
20.00 Uhr / Gasthof Marpetal

eingeladen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht, oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden.
TOP 2 Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung vom 13.02.2020
TOP 3 Bericht des Kassenführers und des Kassenprüfers / Entlastung des Vorstandes sowie des Kassenführers
TOP 4 Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes für die Jahre 2019 bis 2022
TOP 5 Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes für die Jahre 2019 bis 2022 der Angliederungsgenossenschaft (AG) Püllenberg
TOP 6 Verschiedenes

Auszahlung des Jagdpachtgeldes

Die Anträge auf Auszahlung des Jagdpachtgeldes sind bis zum

26.04.2023

an den Jagdvorsteher, Herrn Matthias Wesemann, zu stellen.
Die Auszahlungen erfolgen nach § 10 Abs. 3 des BJG. Es wird gebeten, die Anträge bitte vollständig (Flächennachweis, Bankverbindung) einzureichen.

Jagdgenossenschaft Großenmarpe
Angliederungsgenossenschaft Eigenjagd Püllenberg
Großenmarpe, den 25.02.2023

(Wesemann, Vorsitzender)

Kr.Bl.Lippe 10.03.2023

Jobcenter Lippe

106 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 02.02.2023 für die Zeit vom 07.03.2023 bis 21.03.2023 an Frau Vanessa Mey

An Frau Vanessa Mey ist am 02.02.2023 unter dem Aktenzeichen 63303347122931 ein Ablehnungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Vanessa Mey unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Lemgo, Wirtschaftliche Hilfen, Steinweg 12, in 32657 Lemgo, Zimmer 015 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Lemgo, den 01.03.2023

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

M. Biendarra

Kr.Bl.Lippe 10.03.2023

Volkshochschule Lippe-Ost

107 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VHS Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 8 Abs. 1 Buchstabe b der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost am 09.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	993.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	993.100 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	953.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	960.800 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
Gesamtbetrag
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 11.000 EUR
festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§6

Die Verbandsumlage wird auf 260.200,00 EUR festgesetzt.

§ 7

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 12.01.2023 angezeigt. Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage wurde vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 30.01.2023 erteilt.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW, während der Öffnungszeiten der VHS Lippe-Ost in der Geschäftsstelle in Schieder, Parkallee 7, 32816 Schieder-Schwalenberg öffentlich aus.

Schieder-Schwalenberg, 10.02.2023

(Bierwirth)
Verbandsvorstehe

Kr.Bl.Lippe 10.03.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.